

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die nachstehenden Bedingungen werden durch Auftragserteilung Bestandteil aller unserer, auch zukünftiger, Angebote, Vertragsabschlüsse und Auftragsbestätigungen. Unseren Bedingungen widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unser Schweigen auf anderslautende Bedingungen des Käufers gilt als Ablehnung.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt werden. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Telegrafische oder telefonische Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Käufers an.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Zusendung unserer Preislisten, Kataloge, Prospekte usw. verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abbildungen, angegebene Maße und Gewichte in unseren Katalogen und Prospekten sind immer als annähernd zu betrachten. Änderungen und Abweichungen bleiben ohne vorherige Mitteilung vorbehalten, ebenso die Verwendung anderer Werkstoffe. Bei Irrtümern im Katalog, Preislisten, Prospekten, Angeboten, Auftragszetteln, Rechnungen und sonstigen Erklärungen, behalten wir uns das Recht vor, Richtigstellung und gegebenenfalls Nachbelastung ohne vorherige Benachrichtigung vorzunehmen.
4. Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Nichteinhaltung der Lieferzeit gibt kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrage.
5. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder unseren Zulieferanten die Lieferungen erschweren, unmöglich oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen uns, die vertraglichen Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zu solchen Ereignissen zählen auch behördliche oder andere Anordnungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Personalbeschaffung, Unglücksfälle und Transport-schwierigkeiten sowie sonstige, weder von uns noch von unseren Zulieferanten verschuldete Lieferungsunfähigkeit. Bei Lieferschwierigkeiten erfolgt die Verteilung der Waren nach unserem Ermessen.
6. Unsere Preise verstehen sich ab Werk freibleibend, ausschließlich Verpackung. Preisänderungen ohne vorherige Benachrichtigung bleiben vorbehalten. Bei Preis- oder Währungsänderungen werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung gebracht. Die Preisstellung erfolgt, auch bei Auslandsaufträgen, in Euro, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist.
7. Der Versand geschieht ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Käufers. Er erfolgt ab Werk nach unserem Ermessen. Versandvorschriften des Käufers sind für uns nicht bindend.
8. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Papierverpackung wird nicht zurückgenommen.
9. Wir übernehmen die Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit der von uns gelieferten Teile. Die Gewährfrist beträgt 24 Monate. Unsere Haftung beschränkt sich in jedem Falle auf kostenlose Ersatzlieferung oder Instandsetzung der beanstandeten Teile, soweit sie von uns geliefert sind. Unmittelbarer oder mittelbarer Schaden wird nicht ersetzt. Ansprüche, wie Wandlung und Minderung, Erstattung von Arbeitslöhnen, Verzugsstrafen usw. sind ausgeschlossen. Eine Gewährleistung entfällt, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an den von uns gelieferten Teilen vorgenommen worden sind. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit für bestimmte Teile besondere Garantie-Bedingungen der Hersteller bestehen, sind wir berechtigt, diese Bedingungen anzuwenden, auch wenn diese dem Käufer nicht bekannt sind. Auf Anforderung werden wir sie dem Käufer zur Verfügung stellen.
10. Voraussetzung für die Behandlung von Mängelansprüchen ist, dass sich die beanstandeten Teile noch am Bestimmungsort befinden und Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie wegen erkennbarer Mängel innerhalb von 8 Tagen durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden, da andernfalls Mängelansprüche erlöschen. In jedem Falle sind uns die beanstandeten Teile spesenfrei einzusenden. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen erhobener Mängelrüge den Kaufpreis zurückzuhalten, vielmehr ist die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer Voraussetzung für die Behandlung der Reklamation.
11. Unsere Rechnungen sind zahlbar zu den auf den Rechnungen vermerkten Zahlungsbedingungen nach Rechnungsdatum. Bei ersten Lieferungen behalten wir uns Versendung gegen Nachnahme vor. Zu Skontoabzügen ist der Käufer nur dann berechtigt, wenn im Zeitpunkt der Skontierung unsere sonstigen Forderungen sämtlich beglichen sind. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweiligen Lombardsatzes der Bundesbank zuzüglich 2% in Rechnung zu stellen. Scheckzahlungen gelten erst mit Erteilung der Gutschrift durch unsere Einzugsbank als bewirkt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt der Diskontierung zahlungshalber angenommen. Diskontospesen gehen stets zu Lasten des Käufers.

Falls die Wechsel in unserem Depot verbleiben, sind wir berechtigt, die Diskont-spesen der Privatbanken zu berechnen. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers nach Auftragserteilung, oder stellt sich aufgrund eingeholter Auskünfte heraus, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers Bedenken begegnet, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen. Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf das gewährte Ziel sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen zu verweigern oder sie von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Ist Lieferung bereits erfolgt, so können wir unsere Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit besonderer Vollmacht berechtigt.

12. Ansprüche aller Art können uns gegenüber durch Einrede, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Widerklage, Wandlung oder Minderung nicht geltend gemacht werden.
13. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab oder kann die Lieferung aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind wir berechtigt, unter Befreiung von unserer Lieferverpflichtung eine Entschädigung in Höhe von 1/3 des Auftragswertes zu verlangen.
14. Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Käufer kann an der Ware durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörigen Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit fremden nicht uns gehörigen Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der mitverkauften Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange ermächtigt, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Auf Verlangen sind uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Höhe dieser Forderungen bekanntzugeben. Wir sind zur Anzeige der Abtretung berechtigt. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Waren nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, falls die Ware nicht sofort bezahlt wird. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für den Fall eines Saldoanerkenntnisses. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. Käufer darf Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind wir hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen und durch Beauftragte abholen zu lassen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Vertragsrücktritt.
15. Wir bewahren die Fertigungsmittel grundsätzlich fünf Jahre lang nach der letzten Lieferung an unseren Vertragspartner unentgeltlich für diesen auf. Nach Ablauf dieser Zeit geben wir unserem Vertragspartner die Gelegenheit, sich innerhalb von 6 Wochen über die weitere Verwendung schriftlich zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb von 6 Wochen kein Äußerung erfolgt bzw. keine neuerliche Bestellung aufgegeben wird. Wird innerhalb dieser Zeit eine neue Bestellung aufgegeben, so wird erneut nach dieser Klausel verfahren. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fertigungsmittel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch uns entsorgt werden.
16. Für den Zugang von schriftlichen Erklärungen, insbesondere Auftragsbestätigungen an den Käufer, genügt der Nachweis der Absendung an die uns bekanntgegebene Anschrift des Käufers. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Geschäften mit ausländischen Firmen oder Lieferungen in das Ausland. Hat der Käufer seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Ausland, können wir auch das für den Käufer örtlich zuständige Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anrufen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so kann jeder Teil verlangen, dass eine neue gültige Bestimmung vereinbart wird, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.

Alle vertraglichen Vereinbarungen, auch spätere Abänderungen oder Ergänzungen, bedürfen der Schriftform.

Kunststoffverarbeitung  
L. Risse GmbH

Stand Februar 2016